
Vereinbarung

über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Berufsbeistandschaft Frenkentäler

vom 31. August 2012

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen gestützt auf § 2 des Vertrags über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 31. August 2012 vereinbaren:

I. Organisation

§ 1 Gesamtbehörde

¹ Die Gesamtbehörde besteht aus

- a. der Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 3 des Vertrages
- b. der präsidierenden Person des Spruchkörpers
- c. deren Stellvertretung
- d. den Mitgliedern des Spruchkörpers

² Die Gesamtbehörde konstituiert sich selbst.

³ Das Organigramm der Organisation ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper besteht aus der Leitung, deren Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern, wobei eines gemäss § 63 Absatz 3 EG ZGB¹ ernanntes Mitglied der zuständigen Vertragsgemeinde ist und ein weiteres Mitglied die Stellvertretung für alle Vertragsgemeinden gewährleistet.

- a. Präsidium (Leitung)
- b. Vize-Präsidium (Stellvertretung)
- c. Sozialarbeiter/in
- d. Mitglied der Vertragsgemeinden
- e. Stellvertretung der Mitglieder für die Vertragsgemeinden

¹ SGS 211.

² Wenn es die Komplexität des zu beurteilenden Sachverhalts erforderlich macht, kann die Leitung des Spruchkörpers weitere Fachpersonen zu den Beratungen beiziehen.

³ Ist ein Mitglied des Spruchkörpers verhindert, so kann die Leitung des Spruchkörpers ein Mitglied einer anderen KESB (extern) als dessen Stellvertretung bezeichnen.

⁴ In den in § 64 Absatz 2 EG ZGB genannten Fällen kann die Leitung des Spruchkörpers, deren Stellvertretung, das von ihr delegierte Mitglied oder der Pikettdienst gemäss § 6 Absatz 3 des Vertrags alleine entscheiden.

§ 3 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Die Leitung des Spruchkörpers und deren Stellvertretung müssen über eine hinreichende juristische Ausbildung verfügen.

² Mindestens ein Mitglied des Spruchkörpers, welches nicht auf Ernennung einer Vertragsgemeinde angestellt wird, muss über eine hinreichende sozialarbeiterische oder pädagogische Ausbildung verfügen.

§ 4 Anstellung

¹ Die Festlegung der Stellenpläne und Pensen obliegt der Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Mit einem fixen Pensum werden angestellt:

- a. die leitende Person der KESB
- b. deren Stellvertretung
- c. die Leitung der Berufsbeistandschaft
- d. die Mitglieder des Spruchkörpers, welche nicht gemäss Absatz 3 und 4 angestellt werden
- e. die mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag angestellten Mitarbeitenden der KESB
- f. die mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag angestellten Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft

³ Im Stundenlohn werden entschädigt:

- a. die ernannten Mitglieder des Spruchkörpers der Vertragsgemeinden
- b. die Stellvertretung der Mitglieder für die Vertragsgemeinden

⁴ Mitarbeitende des Sekretariats oder Berufsbeistände, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag angestellt werden, können mit einem fixen Pensum oder im Stundenlohn angestellt werden.

⁵ Die Leitung der Berufsbeistandschaft kann für eine befristete Zeitdauer im Auftragsverhältnis ausgeführt werden. Es darf daraus kein Mehraufwand gegenüber einem normalen Anstellungsverhältnis zu Lasten der laufenden Kosten entstehen.

⁶ Die Entschädigung wird durch die Sitzgemeinde direkt ausbezahlt.

§ 5 Einreihungsplan

¹ Es gelten folgende Stelleneinreihungen für die KESB:

- a. Leitende Person der KESB und des Spruchkörpers: Lohnklassen 8 bis 11
- b. Stellvertretung der leitenden Person: Lohnklasse 9 bis 12
- c. Mitglieder des Spruchkörpers: Lohnklasse 11 bis 14 (pauschal Erfahrungsstufe 10)
- d. Mitarbeitende Sozialarbeit im Abklärungsdienst: Lohnklasse 13 bis 15
- e. Mitarbeitende mit qualifizierter buchhalterischer Ausbildung: Lohnklasse 15 bis 18
- f. Mitarbeitende mit kaufmännischer Ausbildung: Lohnklasse 17 bis 20

² Es gelten folgende Stelleneinreihungen für die Berufsbeistandschaft:

- a. Leitende Person: Lohnklasse 10 bis 12
- b. Berufsbeistände und Sachbearbeitende mit sozialarbeiterischer Ausbildung: Lohnklasse 12 bis 14
- c. Mitarbeitende mit qualifizierter buchhalterischer Ausbildung: 15 bis 18
- d. Mitarbeitende mit kaufmännischer Ausbildung: Lohnklasse 17 bis 20

³ Die Stellen- und Erfahrungsstufeneinreihung erfolgt durch die Versammlung der Gemeindedelegierten.

§ 6 Weiterbildung

Die Mitglieder des Spruchkörpers sowie alle Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zur KESB oder der Berufsbeistandschaft stehen, haben die Pflicht, sich zu Lasten der Vertragsgemeinden entsprechend ihrer Funktion und Aufgabe regelmässig weiter zu bilden.

§ 7 Versicherung

Alle Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis stehen sowie alle Mandatsträger und Berufsbeistände werden zu Lasten der Vertragsgemeinden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften versichert.

II. Kontrolle

§ 8 Berichterstattung der Kontrollstelle

¹ Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde erstattet jeweils bis zum 31. März Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Rechnungsjahr an:

- a. die Versammlung der Gemeindedelegierten
- b. den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden